Nr. 291.

Berlin, Sonnabend, den 12. December 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Thlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Thlr. — Für ganz Deutschland: 3 Thlr. 15 Sgr. — Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 291.

Berlin, Sonnabend, den 12. December 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure.

Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland.

III.

Wenn manches nicht geschehen wäre, was leider schon geschehen ist, dann wäre das ungeheure Experiment, welches sich jetzt in Rußland vorbereitet, unter jeder Bedingung ungefährlich, — so müssen wir unsere Besprechung des Gegenstandes heute wieder aufnehmen. Denn mehrere von den Bedingungen, welche die gestern erwähnte „Etude sur la liberation des paysans Russes" stellt, sind, seitdem sie geschrieben wurden, schon nicht mehr ungeschehen zu machen, — oder die von den verschiedensten Seiten kommenden Nachrichten aus Rußland müßten vollkommen Unwahres berichtet haben. Man weiß dort bereits, daß Se. Majestät der Kaiser ganz entschieden keine Leibeigenschaft in seinem Lande mehr haben will; man weiß, daß die bedeutende Reduction der Armee, die Erschwerung für das Adeln durch Dienst, nur Einleitungen zu dieser großen Maßregel waren. Man weiß oder will wenigstens wissen, daß Kaiser Nikolaus auf seinem Sterbebette die Aufhebung der Leibeigenschaft in die Hände seines Kaiserlichen Sohnes gelegt, und man flüstert sich Geheimnißvolles zu über jenes geheime Comité zur Berathung der großen Frage, welches den Kopfschmerz eines Jupiter fühlen muß, dem eine gewappnete Pallas entstehen soll, wenn es seine Riesenaufgabe übersieht. Man zählt sogar schon die Klauseln auf, welche dem ungeheuern Worte, wenn es einst oder demnächst gesprochen wird, seine zündende Kraft nehmen soll; aber von den allernöthigsten Maßregeln, nämlich der einleitenden Veränderung aller Institutionen, welche das bisherige Verhältniß der Leibeigenen umgeben, hört man nichts.

Die Leibeigenschaft ist aber in Rußland gar nicht etwas für sich Bestehendes, sondern sie hängt auf das Genaueste mit allen Rechts-, Besitz-, Gemeinde-, Hypotheken- und Verwaltungs-Verhältnissen zusammen. *) Man kann Mißbräuchliches strafen und abschaffen, man kann Einzelnes lösen und aufheben und dadurch concentrisch in seinem Angriff gegen den Mittelpunkt — die Leibeigenschaft — vorgehen, das Pulver auf allen Radien wegräumen, damit, wenn es im Mittelpunkte zündet, nicht die ganze Peripherie von der Conflagration ergriffen wird; — aber man kann diesen Mittelpunkt nicht willkürlich aus seiner gewachsenen Umgebung herausheben, ohne diese letztere mehr oder weniger gewaltsam mit zu zerreißen.

Wenn es wahr ist, daß man damit anfangen will, die Freilassung der Leibeigenen als Princip und Beschluß auszusprechen, und dann erst daran denken wollte, die damit in Verbindung stehenden Institutionen zu ändern, so würde dies Experiment nicht ungefährlich sein! Da der Isprawnik (Kreis-Polizei-Wart) das Ssemski ssudd (Landgericht), das Ujesdnüi ssudd (Kreisgericht), die Vermiethungspässe, die Steigerung des Obrok (Kopfsteuer) aus Speculation, die Fabrikarbeiter-Massen, das ganze Hypotheken- und Creditwesen und tausend Anderes nur aus dem Verhältnisse der Leibeigenschaft resortiren, so müssen alle diese Institutionen erst modificirt werden, ehe man an die Hauptsache geht. Will man aber die Polizei- und Gerichtsverhältnisse ändern, so muß man vor allen Dingen die Wahlprocedur ändern, aus welcher die Beamten derselben hervorgehen. Zu einer anderen Wahlprocedur gehört aber ein wirklicher landgesessener Adel, und der Russische Adel wird so lange nicht regelmäßig oder hauptsächlich auf dem Lande leben, als die im Staatsdienst erworbenen Aemter, Titel und Orden der einzige Maßstab für wirkliche Vornehmheit bleiben. Hebt man die Leibeigenschaft sofort auf, so ändert man das Alles excentrisch, wie aus dem Krater einer Mine heraus; aber es kann dann auch die Wirkung einer Mine werden. Hebt man die äußeren umgebenden Verhältnisse eines nach dem anderen auf, so wird man endlich in der Hauptsache nichts mehr aufzuheben haben, denn sie hat ihre Wurzeln und Saugfäden nach und nach verloren, und der Funke zündet nicht mehr, weil der Zünder seine Schweelkraft verloren.

Zum Beispiel: In Witepsk hat ein adeliges Fräulein einen ihrer vermietheten Leibeigenen so hoch besteuert, daß dieser in der Verzweiflung ein Verbrechen begangen. Damit das nicht wieder vorkommt, wird von der Regierung ein Maximum für den Obrok festgesetzt, der in ganz Rußland nicht überschritten werden darf. Bald darauf hat in Mohilew ein Aufruhr beim Bau eines Staatsgebäudes stattgefunden. Damit das nicht wieder vorkommt, wird verboten, Leibeigene zu etwas Anderem als zum Ackerbau zu verwenden, und diese Maßregel auf ganz Rußland ausgedehnt. In Kaluga sind dann so viele Parcellirungen vorgekommen, daß Nahrungslosigkeit eingetreten ist. Damit das nicht auch in anderen Gouvernements vorkommt, darf künftig kein Gutsbesitzer weniger als 100 Leibeigene haben, und im Jahre darauf wird dies aus bewegenden Ursachen auf 200 erhöht. — Genug der Beispiele, um zu zeigen, daß sich die folgenreiche Maßregel stufenweise und immer mit dem Blick auf die endliche Hauptsache gestalten läßt, ohne eine gewaltsame Bewegung fürchten zu müssen. Zu demselben Resultate kommt auch Herr Schedo-Ferrotti; aber er geht in seiner Kenntniß des Landes und seiner Verhältnisse noch weiter und stellt auch ein Schema auf, nach welchem die Stufenfolge der Freilassungs-Perioden erfolgen müßte, um vor der schädlichen Wirkung einer so durchgreifenden Maßregel gesichert zu sein. Er theilt als Resumé seiner Studien das Gesetz in sechs einzelne Ukase, die in langen Zeiträumen nach einander so zu erlassen wären:

1857. Aufhebung des Klein-Besitzes von Leibeigenen und damit der eigentlichen persönlichen Sclaverei. Gründung von Provinzial-Banken und gemeinschaftlichem Grundbesitze derselben. Das Recht des Loskaufens für jeden Leibeigenen.

1860. Abrundung des Grundbesitzes in große Gemeinden, Vereinigung dieser Gemeinden in Kreise und Einrichtung einer Kreis-Gerichtsbarkeit für alle dazu gehörenden Gemeinden.

1865. Feststellung der Bedingungen, unter denen ein Bauer das Dorf verlassen kann, auf dessen Grund und Boden er eingeschrieben ist, um sich in einem andern Dorfe niederzulassen, ohne deshalb aus seiner bisherigen Gemeinde zu treten.

1871. Erlaubniß für den Bauer, die Gemeinde zu verlassen, bei welcher er eingeschrieben ist, und sich in einer andern Gemeinde, jedoch nur desselben Kreises, einschreiben zu lassen; aber auch Erlaubniß für den Grundbesitzer, diejenigen seiner Bauern zu entlassen, welche ihm nicht mehr zusagen.

1874. Erlaubniß für den Bauer, aus einem Kreise in den andern überzusiedeln, ohne deshalb die Provinz verlassen zu dürfen.

1877. Freiheit der Niederlassung für das ganze Reich.

Das ist allerdings langsam, aber wahrscheinlich sehr viel sicherer, als das einfache Wort: Von jetzt an ist jeder Leibeigene frei! —

Gebe Gott, nicht allein für die Ruhe Rußlands, sondern für die Ruhe Europa's, daß man in dieser wichtigen Angelegenheit sicher gehe! Oh gerade so langsam, wie hier von einem offenbar Sachverständigen vorgeschlagen, vermögen wir allerdings nicht zu beurtheilen. Die Zeit hat aber noch nichts geduldet oder anerkannt, was man ohne sie hat machen wollen. Das hat nicht allein Talleyrand gesagt; das sagt die Weltgeschichte. ⊙

*) Vergl. auch den Brief aus Petersburg an der Spitze der Nummer 271. D. Red.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Conservator der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungsrath von Quast, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden zu ertheilen; ferner

Dem Landrathe des Kreises Euskirchen im Regierungs-Bezirk Köln, Johann Peter Schroeder, den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Polizei-Präsidium.

Nachstehende Polizei-Verordnung:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 (Potsdamer Amtsblatt Jahrgang 1847, Stück 9, § 68) für den engeren Polizeibezirk von Berlin was folgt: § 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Hausbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger-, resp. Fußsteig, vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks bis über die Rinnsteinbrücke hinweg, sofern sich eine solche auf der vorgedachten Wegestrecke befindet, mit Sand, Asche oder einem anderen die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht. — § 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraph auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution durch andere Personen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden.

Berlin, den 15. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. (gez.) v. Hinckeldey.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 22. November 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Frhr. v. Zedlitz.

Deutschland.

* Berlin, 11. Dec. Wir haben schon vor einiger Zeit von einer Circular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1857 berichtet, welche die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Functionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten betrifft. Der Staats-Anzeiger bringt diese Verfügung jetzt in ihrem Wortlaut, und wir geben sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hier wieder. Der Minister schreibt:

„Die Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Functionen bei den zur Competenz der Einzelrichter verwiesenen Untersuchungen, und die auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Organisation der Polizei-Anwaltschaft, so wie endlich auch die Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852, in Betreff der Polizei-Anwalte, beruhten auf der Voraussetzung, daß die durch die früheren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Aufhebung der mit dem Besitze eines Gutes verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt, die damals nur transitorisch noch fortbestand (Art. 114 der Verfassung) durch die vorbehaltenen Gesetze zur Ausführung jener Bestimmungen auch factisch eintreten, daß mithin die Polizei-Verwaltung überall nur durch Beamte, — Staats- oder Communal-Beamte — werde ausgeübt werden. Nachdem aber durch die Gesetze vom 14. April v. J. diese Voraussetzungen definitiv als unzutreffend sich ergeben haben, und die Aufrechthaltung der mit dem Besitze eines Guts verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt gesetzlich wieder sanctionirt worden, kam es darauf an, ob jene, auf der nunmehr fortgefallenen Voraussetzung beruhenden Vorschriften über die Polizei-Anwaltschaft mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in Uebereinstimmung zu bringen seien. Es konnte zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Inhaber der letzteren berechtigt seien, auch die Wahrnehmung der polizeianwaltschaftlichen Functionen für sich in Anspruch zu nehmen, gleichwie die Communal-Gesetze, ihren polizeilichen Charakter anerkennend, sie als den Verwesern der städtischen Polizei für den Stadtbezirk zufallend und obliegend hingestellt hatten, und es mußte daher in Anerkennung jener Berechtigung den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt überlassen werden, ob und in welcher Art sie von derselben Gebrauch machen und sich den darüber im Sinne der Verordnung vom 3. Januar 1849 ergangenen Vorschriften und Instructionen unterwerfen wollten. Hierzu ist ihnen durch das Circular-Rescript vom 15. September v. J. Gelegenheit gegeben.

Es ist nun zwar in mehreren Theilen der östlichen Provinzen jenes Circular-Rescript im Wesentlichen durchgeführt, in anderen aber hat sich unverkennbar herausgestellt, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt von ihrer Berechtigung zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Functionen, wenigstens in der Gestalt, wie die Polizei-Anwaltschaft nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 organisirt und wahrzunehmen ist, keinen Gebrauch, oder auf eine solche Berechtigung, als ihnen nicht zustehend, überhaupt keinen Anspruch machen wollen.

Wenn hierdurch die Nothwendigkeit der Regulirung dieses Gegenstandes nunmehr eingetreten ist, die definitive Feststellung aber bis jetzt noch nicht hat herbeigeführt werden können, so kann, bis diese erfolgt sein wird, doch in denjenigen polizeiobrigkeitlichen Bezirken, für welche aus einem oder dem anderen Grunde die Sorge für Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft in der nach dem obgedachten Circular-Rescript angedeuteten Weise abgelehnt ist, eine dem letzteren entsprechende Organisation derselben nicht eintreten, vielmehr bedarf es nunmehr einer Ergänzung dieses Rescripts nach der Richtung hin, daß in den obengedachten Bezirken die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft, vorbehaltlich der hinsichtlich der Kosten aus der definitiven Regulirung der Sache sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen, bis zu dieser Regelung einstweilen so verbleibe, wie sie vor dem mehrerwähnten Circular-Rescripte eingerichtet war. Demgemäß eröffne ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Königlichen Regierungs-Präsidio zur näheren Erläuterung und Ergänzung des letzteren Folgendes:

1) Ein Zwang der Inhaber der Polizeigewalt darauf, daß sie selbst oder durch von ihnen zu ernennende Stellvertreter die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Bereich ihres Guts-, bez. Polizeibezirks übernehmen müssen, findet nicht statt. Wo die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt daher diese Geschäfte freiwillig selbst oder durch Stellvertreter nicht übernehmen wollen, oder wo sie mit der Forderung hervortreten, die bereits übernommenen wieder niederzulegen, ist die Sache wieder in derselben Weise zu ordnen, wie dies vor dem Erlasse vom 15. September v. J. der Fall gewesen ist.

2) Die Kosten der Polizei-Anwälte können auch antheilig von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zwangsweise nicht beigetrieben werden. Es ist daher jede Aufforderung zur Zahlung derselben und bez. jede Execution zu diesem Behufe zu unterlassen, oder wo die Zahlung bereits erfolgt ist und die Restitution verlangt wird, diese zu bewirken. Auch in dieser Beziehung tritt der Zustand wieder ein, wie er vor dem Erlasse vom 15. September v. J. bestanden hat; es bleibt aber, wie vorgedacht, die definitive Bestimmung wegen der Verpflichtung zur Kostentragung vorbehalten.

3) Dagegen ist dahin zu wirken, und die Landräthe sind deshalb mit besonderer Anweisung zu versehen, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt freiwillig diese Functionen übernehmen. Wird das Interesse, welches sie dabei haben, richtig in's Licht gestellt, so wird diese Einwirkung nicht ohne Erfolg bleiben.

4) Wo eine solche freiwillige Uebernahme erfolgt, wird sie voraussetzlich so erfolgen, daß der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Ausübung dieser Functionen auf seine Kosten übernimmt, und der entheilige Betrag ist daher von der bisher dem Polizei-Anwalte aus der Staatskasse gewährten Remuneration nach dem Verhältniß der Seelenzahl in Abgang zu bringen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist auf die Sache überhaupt nicht einzugehen.

5) Nach § 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erfolgt die Ernennung der Polizei-Anwalte nach vorgängiger Anhörung der Ober-Staatsanwaltschaft. Die Aeußerung derselben ist zwar für die Herren Regierungs-Präsidenten nicht bindend, sie wird aber immer von Gewicht sein bei der Frage der Qualification. Um nun in dieser Beziehung Inconvenienzen zu vermeiden, wird es nöthig sein, daß die Herren Präsidenten durch die Landräthe oder sonst Sich hierüber Gewißheit verschaffen, und die freie Vereinigung nur bei denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erstreben und herbeiführen, bei welchen hierüber Zweifel nicht obwalten.

6) Die Form der Bestallungen, wie sie den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bisher ertheilt worden sind, hat mehrfach Anstoß gefunden. Sie wird jedenfalls, indem die Uebernahme der polizeianwaltlichen Geschäfte auf Freiwilligkei beruht, dem entsprechend zu fassen sein, etwa dahin, daß, nachdem die Uebernahme freiwillig erfolgt ist, diesem Wunsche gern entsprochen und demgemäß in die Ausübung dieser Functionen gewilligt werde."

Berlin, den 17. September 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Nachdem die Angelegenheit auf diese Weise vorläufig geregelt ist, läßt sich ein Gesetzentwurf über dieselbe für die nächste Session der Kammern wohl nicht erwarten. Wir unsrerseits halten es immer noch für das Geeignerste, daß das ganze Institut der Polizei-Anwaltschaft aufgehoben, und daß die Geschäfte und auch das Einkommen derselben den Richtern überwiesen werden.

Ihre Majestäten der König und die Königin machten auch gestern wieder eine längere Spazierfahrt und berührten auf derselben auch den Louisenbrunnen.

— Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen empfing heute den Obersten und Commandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade, v. d. Mülbe, der gestern zur Uebernahme des Commandos der genannten Brigade hier eingetroffen war.

— Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen wird morgen mit dem Stabe und dem Büreau der 1. Garde-Infanterie-Brigade von Potsdam aus hier eintreffen und während der Wintermonate hierselbst verbleiben.

— Se. Königl. Hoh. der Prinz Friedrich Carl ist gestern Abend aus der Provinz Sachsen, über Dessau kommend, wieder hier eingetroffen und im Kgl. Schloß abgestiegen. Höchstderselbe hat sich heute Vormittag nach Potsdam begeben.

— Der Königl. Sächsische Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Hohenthal ist heute Morgen von Hannover hierher zurückgekehrt.

— Die von dem Communal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Ritterschafts-Directors v. Winterfeld auf Kutzerow zum Vorsitzenden und des Landraths a. D. v. Löschebrand auf Sanen zum Stellvertreter desselben für die Periode vom 3. October 1857 bis dahin 1860 sind Allerhöchst bestätigt worden.

— Der Handelsminister hat unter dem 6. d. M. an sämmtliche Königliche Ober-Postdirectionen folgende Circular-Verfügung, betreffend die schleunige Bekanntmachung eingetretener Verzögerungen in der Ankunft der Posten, gerichtet: „Ich erachte für nothwendig, daß in allen größeren Orten Verzögerungen in der Ankunft der Posten, welche durch verfehlte Anschlüsse oder aus anderen Ereignissen entstehen, sofort durch die Ortszeitungen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden. Störungen, welche auf Eisenbahnen unterwegs vorkommen und eine verspätete Ankunft zur Folge haben, sind zu jenem Behufe von den Eisenbahn-Postbureaus durch die Staats- oder die Eisenbahn-Telegraphen den größeren Post-Anstalten der Route mitzutheilen. Die Königlichen Eisenbahn-Directionen und die Königlichen Eisenbahn-Commissariate werden veranlaßt werden, dafür zu sorgen, daß den Postbeamten in den bezüglichen Fällen jede erforderliche Auskunft ertheilt, ihnen eventualiter auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen gestattet werde." Es ist dies eine dankenswerthe Verordnung; durch ihre gewissenhafte Handhabung wird am besten falschen Gerüchten in dieser Beziehung vorgebeugt werden.

— Die Vossische Zeitung schreibt: „Die Strömung des lutherischen Confessionalismus in einigen der östlichen Provinzen unseres Staates soll, wie mit Bestimmtheit versichert wird, die oberste Kirchenbehörde unseres Landes dahin bestimmt haben, auch der reformirten Kirche gerecht zu werden. Demzufolge soll es im Werke sein, bei einigen Consistorien, wie etwa in Magdeburg und Breslau, wo das Bedürfniß am meisten hervortritt, specifisch reformirte Consistorialräthe anzustellen, denen die Bearbeitung der rein confessionellen Angelegenheiten der reformirten Kirche übertragen würde, um dasselbe historische Recht und dieselbe confessionelle Geltung, wie sie die Lutherischen jetzt für sich beanspruchen, auch den Reformirten zu bewahren." (Wir drucken diesen sonderbaren Satz lediglich deshalb hier ab, damit vielleicht eine Aufklärung erfolge. Die Vossische Zeitung scheint die Sache in der That so aufzufassen, als ob der „lutherische Confessionalismus" es nicht gern sehen würde, wenn man „auch der reformirten Kirche gerecht werden" wollte, während solche bestimmtere Confessionalität in den Consistorien ja gerade zu den Desiderien der „confessionellen Lutheraner" gehört. Uebrigens sind, so viel wir wissen, schon reformirte Consistorial-Räthe angestellt, z. B. in Posen und Magdeburg ꝛc.)

* Gumbinnen, 9. December. [Personalien.] Das durch Versetzung des Herrn v. Marschall erledigte Landrathsamt des Kreises Lyk soll nunmehr durch einen Verwaltungsbeamten wieder besetzt werden. Man nennt hier den Regierungs-Assessor v. Brandt, von der Regierung in Marienwerder, als designirten Landrath.

§§ Breslau, 9. December. [Eine katholische Zeitung über Preußen.] Das hier erscheinende „Schlesische Kirchenblatt" — ein katholisches Gemeindeblatt, das durch seine Einseitigkeit und Bitterkeit gegen die evangelische Kirche, die es freilich als solche nicht anerkennt, nicht nur bei den Evangelischen vielfachen Anstoß erregt, sondern auch der eigenen Kirchengemeinschaft schwerlich einen wahren Dienst leistet — hat in neuerer Zeit seinen Glaubensgenossen in der Provinz wiederholt und dringend, wenn auch meist vergeblich, die Unterstützung der Zeitung „Deutschland" anempfohlen. Das geschieht auch in seiner heutigen Wochennummer, jedoch unter Hinzufügung einer Verwahrung, deren gerade, aufrichtige Sprache und Motivirung wir, je unerwarteter sie kommt, mit desto größerer Befriedigung aufnehmen. Da das Document wohl nicht mit Unrecht als ein Symptom der in den höheren katholisch-kirchlichen Kreisen vorherrschenden Anschauung betrachtet wird und eben so sehr außerhalb als innerhalb der hiesigen Kirchenprovinz Beherzigung verdient, so achten wir uns verpflichtet, auch unsererseits zu dessen weiterer Verbreitung beizutragen. Es lautet wörtlich folgendermaßen:

„Wenn wir die Zeitung „Deutschland" hiermit unseren Lesern angelegentlich empfehlen, so bemerken wir jedoch ausdrücklich, daß dies nur und lediglich aus dem Grunde geschieht, weil in derselben die katholischen und kirchlichen Interessen vertreten werden. Was den rein politischen Theil dieser Zeitung betrifft, so wollen wir durch unsere Empfehlung in keiner Weise uns etwa mit verantwortlich für die von uns keineswegs getheilten politischen Ueberzeugungen machen, welche leider zum großen Theile die Schuld tragen, daß unsere katholischen Deutschen Blätter in Preußen nicht gedeihen können. Wir halten es in der That nicht bloß für unklug, sondern auch für ganz ungerechtfertigt, wenn „Deutschland", wie die ehemalige Kölner „Volkshalle", nach dem früheren Vorgange der „historisch-politischen Blätter", es sich zur Aufgabe gestellt zu haben scheint, der Oesterreichischen Politik um jeden Preis das Wort zu reden und die Preußische bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu verdächtigen und anzugreifen. Wir halten aus guten Gründen die Oesterreichischen Zustände in sehr vieler Hinsicht für faul, und selbst die kirchlichen Verhältnisse in jenem Lande scheinen uns, trotz des Concordates, durchaus nicht jenes Lob zu verdienen, das man ihnen fast in allen katholischen Blättern gegenwärtig spendet. Auch sind wir der aufrichtigen Ueberzeugung, daß die katholische Kirche in Preußen, mit den Zuständen anderer Länder verglichen, in sehr vieler Beziehung Ursache hat, sich Glück zu wünschen, und daß, wenn sie von der Preußischen Regierung zuweilen mit Mißtrauen betrachtet wird, dieses Mißtrauen in der Regel ein provocirtes ist — provocirt größtentheils durch Ungeschicklichkeit und zuweilen durch offenbare politische Ungerechtigkeit der katholischen Presse gegen Preußen. Diesem Umstande haben wir nicht nur das vollkommen gerechtfertigte Verbot der sonst in vieler Hinsicht trefflichen „Historisch-politischen Blätter" und das Mißlingen fast eines jeden Versuches, in Preußen ein katholisches politisches Blatt zu gründen, sondern auch viele andere Uebelstände zu danken, über welche wir uns hier nicht ausführlich verbreiten können. Wenn ein solches Blatt in Preußen nicht nur von Staatswegen ungehindert bleiben, sondern auch im katholischen Volke sich einbürgern will, dann muß es vor Allem sich zur Aufgabe stellen, in rein politischen Dingen, wo immer möglich, zur Regierung zu stehen, und wir sind fest davon überzeugt, daß dies nicht nur möglich, sondern auch ein von der katholischen Wahrheit selbst gebotener Act der Gerechtigkeit wäre, den maßlosen und der katholischen Kirche im höchsten Grade schädlichen Ausfällen gegenüber, welche ein großer Theil der Süddeutschen Presse gegen Preußen sich zu Schulden kommen läßt."

Vielleicht darf man dem vorstehenden Artikel eines katholischen Blattes auch in sofern eine besondere Bedeutung beimessen, als er gerade an dem Tage erscheint, wo Schlesien mit dem hundertjährigen Gedenkfeste der Leuthener Schlacht seinen definitiven Uebergang an die Preußische Herrschaft feiert. Sonst brauchen wir nichts hinzuzufügen. (Das in Paderborn erscheinende, gleichfalls katholische „Westphälische Kirchenblatt" sagt über den vorstehenden Artikel des Schlesischen Blattes: „In ihren wesentlichen Punkten pflichten wir dieser Erklärung bei und machen sie zu der unsrigen. Wir stimmen zunächst dem Urtheile über die Lage der katholischen Kirche in Preußen vollkommen bei, wie denn unser Blatt dieses Anerkenntniß wiederholt mit Dank ausgesprochen hat: die Zustände vieler anderer Länder weisen uns täglich und stündlich auf die Erkenntniß hin, wie viel unser König uns gewährt hat, wie treu er sein Versprechen hält und was er uns Alles hätte entziehen und verweigern können, wenn er ein Anderer wäre, als er wirklich ist ꝛc.")

* [Orden.] Dem Geheimen Medicinal-Rath ordentlichen Professor und Director der Klinik an hiesiger Universität Dr. Frerichs ist das Ritterkreuz erster Klasse des Kgl. Bairischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael verliehen.

München, 9. December. [Ordensfest.] Am Königl. Hofe wurde am gestrigen Festtage, Mariä Empfängniß das Titularfest der Ordensritter vom St. Georg durch ein Pontificalamt gefeiert, dem Se. Maj. der König mit den hier anwesenden Mitgliedern des Ordens beiwohnte. In der Ordens-Capelle sind jetzt die Stammbäume der vier Ordens-Candidaten affichirt, die bei dem Ritterfest am nächsten Georgitag von Sr. Majestät dem König den Ritterschlag erhalten werden, und zwar die Herren: K. Staatsminister Graf A. v. Reigersberg, L. K. A. Graf v. Paumgarten-Frauenstein, Ant. And. Marchio de Malvettis Campeggiis und Ph. Graf v. Walderdorff. (AAZ.)

— Der Attaché bei der Preußischen Gesandtschaft hierselbst, v. Schmidthals, ist seit einiger Zeit, wie die „Zeit" meldet, an einem gastrischen Fieber erkrankt.

Ansbach, 5. December. [Preßprozeß.] Vor dem Schwurgericht wurde gestern eine Anklage gegen Joh. Andr. Hammerbacher von Nürnberg, Redacteur des dort erscheinenden „Beobachter", wegen Preßvergehens verhandelt. In einer Nummer dieses Blattes war ein Artikel aufgenommen, der eine Stelle aus „Witschel's Morgen- und Abendopfer" und eine Beleuchtung derselben enthält, worin bezüglich der Göttlichkeit Jesu mehre Ausdrücke vorkommen, die nach Ansicht der Anklage Verachtung und Verspottung der christlichen Religion enthalten. Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage. In Anwendung des Art. 20 des Preßgesetzes verurtheilte der Schwurgerichtshof Hammerbacher zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen. Der K. Staatsanwalt hatte bloß dreiwöchentliches Gefängniß beantragt, der Gerichtshof motivirte jedoch das höhere Strafmaß damit, daß durch die Schärfe der gebrauchten Ausdrücke die Strafbarkeit erhöht erscheine. (N. C.)

Mainz, 8. December. [Die Eingabe], welche der Gemeinderath von Mainz an die Bundesversammlung zu richten beschlossen hatte, um, wie darin angegeben wird, Seitens des Deutschen Bundes die Uebernahme und Gewährung rechtlichen Ersatzes für die durch die Pulverexplosion an dem Eigenthume der Stadtgemeinde und ihrer Einwohner entstandenen Beschädigungen zu beanspruchen, ist dem Vernehmen nach noch nicht nach Frankfurt abgeschickt worden. Es wird ferner versichert, die Absendung dieser Eingabe werde überhaupt unterbleiben, da man die Abfassung dieser Vorstellung als ungeeignet erkannt habe. Die Großherzogliche Regierung hat, wie verlautet, es übernommen, bei der Bundes-Versammlung alle die Schritte zu thun, welche dem Interesse der Stadt Mainz und ihrer zu Schaden gekommenen Einwohner entsprechend sein würden. (L. Z.)

Frankfurt, 10. Dec. [Köberle verurtheilt.] Vor dem Zuchtpolizei-Gerichte wurde dieser Tage ein Preß-Proceß, nämlich die Klage des Hofraths Dr. Fischer-Goulett gegen den Schriftsteller Dr. G. Köberle wegen Verleumdung, bez. Ehrenkränkung, verhandelt. Dem Klagvortrag zufolge hatte Dr. Köberle aus den in mehreren Blättern ziemlich gleichlautend erschienenen, ungünstigen Kritiken über seine Schrift: „Der Zeitgeist und der Geist der Zeiten", welche ihm u. A. politischen Meinungswechsel vorwarfen, auf eine gegen ihn gerichtete Verschwörung geschlossen. Er veröffentlichte eine Broschüre: „Offenes Sendschreiben an die Frankfurter Filiale des Berliner Preß-Bureau", worin er die angeblich im Solde dieses Preß-Bureau stehenden Schriftsteller namentlich aufführte, und darunter auch den Kläger, den er als „Dr. Fischer, Sohn des Staatsraths Fischer", bezeichnet. Der klägerische Anwalt citirt dann verschiedene Stellen der Schrift, worin das Berliner Preß-Bureau sowohl, als die bezeichneten Mitglieder der angeblichen Frankfurter Filiale in ehrenkränkender Weise charakterisirt werden. Der Verklagte habe zwar in seiner Broschüre einen Artikel des Oesterreichischen „Volksfreundes" benutzt, damit aber eine Fluth von Verleumdungen verbunden, und erscheine somit nicht blos als Verbreiter, sondern als selbständiger Verleumder strafbar. Kläger beantragt deshalb, daß derselbe wegen Verleumdung, event. Ehrenkränkung, zu Freiheits- und Geldstrafen und in die Kosten verurtheilt werde. Dr. Haag als Vertheidiger führte aus, daß die gleichlautenden Recensionen über Köberle's Werk leichtfertig und boshaft gewesen, daß die incriminirte Broschüre bloß die Artikel der „Frankfurter Postzeitung" und des Oesterreichischen „Volksfreundes" wiedergegeben; daß gegen diese die Angegriffenen sich hätten öffentlich rechtfertigen sollen, wozu der Beklagte selbst sie aufgefordert habe, daß es aber nur ein Einziger gethan. Er bestreitet den Thatbestand der Verleumdung, ja selbst die Identität des Klägers mit dem in der Broschüre Genannten, und beantragt Abweisung der Klage nebst Kostenverurtheilung. Dr. Köberle selbst fügte zu seiner Vertheidigung hinzu, daß er nur wiederholt habe, was öffentlich gesagt und nicht widersprochen worden, und was er für wahr zu halten Veranlassung gehabt habe. Er verbreitet sich über Existenz und Wirksamkeit des Berliner Preßbureaus, kann aber auf die wiederholte Frage: ob er zu beweisen vermöge, daß Kläger zu diesem Preßbureau gehöre, keine bestimmte Antwort geben. Heute ist das Erkenntniß erlassen. Dr. Köberle wurde der Verleumdung des Klägers schuldig befunden, die sich besonders durch die Form der Verbreitung der Broschüre als eine schwere darstelle, während andererseits Aufregung als strafmindernd in Betracht komme. Er wird zu 14 Tagen Gefängniß und 50 fl. Geldstrafe verurtheilt, auch Confiscation und Vernichtung der Broschüre und öffentliche Anschlagung des Urtheils angeordnet. (Fr. Bl.)

Dresden, 10. Dec. [Zum Selfgovernment.] Bei Gelegenheit der Berathung der Frage über die Nothwendigkeit, die Beamtengehalte zu erhöhen, ist in der zweiten Kammer, wie schon erwähnt, auch der Antrag gestellt und angenommen worden, daß die Regierung ersucht werde, „zu erörtern, ob nicht die Mittel zu einer Verbesserung der ökonomischen Lage der im Staatsdienst angestellten Beamten, Officianten und Diener da, wo eine solche Verbesserung als nothwendig anzuerkennen ist, durch Vereinfachung der Verwaltung, Weckung und Kräftigung des Selfgovernments, Verminderung der Zahl der Staatsdiener und geeignete Verbindung des Privatinteresses der letztern mit dem des Dienstes, ganz oder theilweise zu gewinnen sein möchten." In Bezug auf diesen Antrag ergriff auch Staatsminister Frhr. v. Beust das Wort.

Derselbe bemerkte im Namen der Regierung, daß dieselbe um so weniger Veranlassung habe, dem Antrage der Deputation entgegen zu treten, als sie sich schon vielfach mit den Fragen beschäftigt habe, die der Antrag berühre. Was die